

Merkblatt zu den Besonderen Förderbestimmungen BV 2 - Emissionsarme Ausbringung von Gülle/Substraten

Fördersatz: 25 €/m³ nachweislich ausgebrachter Wirtschaftsdüngeremenge, die dem Standard-Wirtschaftsdüngeranfall einer GVE entspricht

Gegenstand der Förderung:

Gefördert wird die emissionsarme und Gewässer schonende Ausbringung von flüssigem Wirtschaftsdünger mit Ausbringungsverfahren, die die Verflüchtigung von umweltschädigenden Gasen nach dem Stand der Technik deutlich reduzieren.

Angebot: landesweit

Einzuhaltende Bedingungen:

- **Der Betriebssitz muss sich in Niedersachsen oder Bremen befinden und der Wirtschaftsdünger muss in Niedersachsen oder Bremen erzeugt und ausgebracht werden.**
- Betriebe mit Flächen in angrenzenden Bundesländern können den Wirtschaftsdünger auch auf diesen Flächen ausbringen.
- Gefördert wird nur **selbst erzeugter Wirtschaftsdünger**.
- **Förderfähige Technik** (Details siehe Seite 2): Der Wirtschaftsdünger muss
 - direkt in den Boden eingebracht werden (Injektion) oder
 - mittels gezogener Kufe oder Scheibe mit einem Schardruck von mindestens 5 kg je Kufe bzw. Scheibe
 - o unter den Grünland- oder mehrjährigen Ackerfutterpflanzenbestand oder
 - o bis zum 1. Juni des Jahres unter wachsende Gras- oder Getreidebestände (außer Mais) ablegen,
 - oder in einem Arbeitsgang ausgebracht und eingearbeitet werden (Kombigerät).
- Die **Ausbringung** muss im Rahmen der überbetrieblichen Maschinenanwendung durch **einen Maschinenring oder einen Lohnunternehmer erfolgen**.
- Die Ausbringungszeitpunkte und Ausbringungsmengen je Hektar müssen dokumentiert werden.
- **Die Belege** über die ausgebrachte Wirtschaftsdüngeremenge sind jährlich spätestens zum **15. November bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen**.
- Alle Belege sind bis zum sechsten Jahr nach Ablauf des Verpflichtungszeitraums aufzubewahren.
- Die gleichzeitige Förderung von besonders umweltfreundlichen Gülle-Ausbringungsverfahren auf einem Betrieb durch diese und andere Maßnahmen ist nicht möglich und führt zur Sanktionierung nach diesem Programm.
- Die bewilligte Mindestwirtschaftsdüngeremenge muss jährlich im Sinne der Fördermaßnahme ausgebracht werden.
- **Sinkt die Gülleproduktion** (sinkende Tierzahl) unter die bewilligte Mindestwirtschaftsdüngeremenge, **so muss die gesamte Menge im Sinne der Fördermaßnahme ausgebracht werden**. Die Auszahlungssumme verringert sich dann nur für das betreffende Jahr.

Merkblatt zu den Besonderen Förderbestimmungen BV 2 - Emissionsarme Ausbringung von Gülle/Substraten

Geräte nach Anlage 4 der DüV zum Ausbringen von Düngemitteln, die nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, dürfen im Betrieb nicht angewendet werden.

Anlage – zulässige Ausbringungstechnik

In der Fördermaßnahme wird die folgende Technik gefördert:

1. Der Wirtschaftsdünger wird **direkt in den Boden** eingebracht (z. B. **Injektionsverfahren**).
2. Der Wirtschaftsdünger wird streifenförmig in mittels einer **Kufe oder Scheibe** gezogenen Schlitz abgelegt. Dieses Verfahren ist nur auf bewachsenen Flächen förderbar, um den Wirtschaftsdünger unter dem Pflanzenbestand z.B. Grünland-, mehrjährigen Ackerfutterpflanzenbestand oder wachsende Gras- bzw. Getreidebestand (hier nur bis zum 01.06. des Jahres) unter dem Blätterdach einzubringen. Durch die Ablage unter den Bewuchs reduziert sich die Ammoniakemission um mehr als 50%, sodass die Nährstoffverluste, insbesondere des Stickstoffs vermindert werden.

In diesem Fall muss aber mit einem Schardruck von mindestens 5 kg je Kufe bzw. Scheibe gearbeitet werden. Dies ist vom Lohnunternehmer in den förderspezifischen Aufzeichnungen zu vermerken.

In Maisbeständen ist die Ausbringung mit diesem Verfahren nicht förderfähig!

3. Auf **unbewachsenen Flächen** hat die bodennahe Ausbringung und die **Einarbeitung** der Wirtschaftsdünger **in einem Arbeitsgang** zu erfolgen. Nach dem Ausbringen des Wirtschaftsdüngers muss dieser vollständig mit Boden bedeckt sein (z.B. Güllegrubber, Strip-Till-Verfahren. Nicht förderbar ist das Ablegen des Wirtschaftsdüngers mittels Kufe oder Scheibe ohne weitere Einarbeitung auf unbewachsenen Flächen).